

die Betrachtung einbezogen werden. Vor allem aber beweist sich der schützende und unterstützende Staat eben dort, wo Menschen besonders verletzlich sind, sei es in ihrer eigenen Wohnung, sei es in Einrichtungen, ob nun der Behindertenhilfe oder für Geflüchtete. Effektiver Schutz angesichts der Heterogenität von Betroffenen ist ein strukturelles Qualitätsmerkmal staatlichen Gewaltschutzes.

Fazit

Die Bedeutung der Istanbul-Konvention liegt in ihrem ganzheitlichen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Betrachtet man die Konvention aus einer chronologischen Perspektive, wird dies besonders deutlich: Die Konvention sieht präventive Maßnahmen, Notfallmaßnahmen des Schutzes und der Unterstützung, Maßnahmen zur strafrechtlichen Ahndung sowie Maßnahmen zur langfristigen strukturellen und systematischen Transformation von staatlichen Konzepten und gesellschaftlichem Bewusstsein durch Bildung und Fortbildung auf Grundlage von verlässlichen Daten vor.²⁰ Das Ergreifen dieser Maßnahmen sollte eine Selbstverständlichkeit sein, steht aber in Zeiten autoritärer, frauenfeindlicher und rechtspopulistischer

Strömungen in einigen Staaten des Europarates ernsthaft zur Debatte²¹ – ein Grund mehr für Deutschland, mit gutem Beispiel voranzugehen. Letztlich buchstabiert die Istanbul-Konvention aus, was in Menschenrechtsdiskursen seit Anfang der 1990er Jahre zu Recht gefordert wird: Gewaltfreiheit als Basis aller anderen Menschenrechte von Frauen und Mädchen.

20 Kevät Nousiainen/Christine Chinkin/European Equality Law Network, Legal implications of EU accession to the Istanbul Convention, 2015, p. 46, erhältlich im Internet: http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/your_rights/istanbul_convention_report_final.pdf.

21 Der Umstand, dass die Istanbul-Konvention auch einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel und die Abkehr von schädigenden Geschlechterstereotypen, welche geschlechtsbezogene Gewalt begünstigen, fordert, wird teilweise zum Anlass genommen, Verschwörungstheorien zur „Zerstörung der Familie“ zu verbreiten, worauf der Menschenrechtskommissar des Europarates richtig geantwortet hat, es sei nicht der Gewaltschutz, sondern die Gewalt, welche Familien zerstöre, siehe bspw. <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/the-istanbul-convention-protects-women-without-hidden-purposes?inheritRedirect=true>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-4-206

Der Gewaltbegriff in der Istanbul-Konvention

Jutta Henneberger

Mitglied der djb-Strafrechtskommission, Staatsanwältin und wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Generalbundesanwalt*

Der folgende Beitrag beschäftigt sich zunächst mit der Herleitung des Begriffs der Gewalt im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sogenannte Istanbul-Konvention, im Folgenden: IK)¹. Sodann wird auf Art. 33 IK eingegangen um herauszuarbeiten, ob das materielle Strafrecht dem Übereinkommen gerecht wird.²

1. Der Gewaltbegriff der IK

Der Begriff „Gewalt“ wird in der IK in unterschiedlichen Konstellationen verwendet: „Gewalt gegen Frauen“, „häusliche Gewalt“ sowie „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“. Diese Begriffe sind ihrerseits miteinander verwoben. „Gewalt gegen Frauen“ bedeutet nach Art. 3 lit. a IK eine Menschenrechtsverletzung und wird als Diskriminierung der Frau angesehen.³ Mit dem Begriff „Gewalt gegen Frauen“ werden alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen⁴ führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung; sei es im öffentlichen oder privaten Leben.⁵ Diese Begriffsbestimmung enthält einen umfassenden Gewaltbegriff.⁶

Die in Art. 3 lit. a IK aufgeführte Legaldefinition nimmt die Wortlaute anderer Empfehlungen auf. Sie orientiert sich stark an der Empfehlung Rec (2002) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats, der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) und Art. 1 der UN-Deklaration über die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen.⁷

Im Jahr 1992 hat der CEDAW-Ausschuss in seiner rechtlich unverbindlichen Empfehlung⁸ Nr. 19 definiert, dass die Diskri-

* Der Artikel gibt die persönliche Ansicht der Verfasserin wieder.
 1 Council of Europe Treaty Series (CETS) No. 210.
 2 Zur Umsetzung der IK insgesamt s. die ausführliche Stellungnahme des djb vom 29.1.2018.
 3 Grundlegend Sarah Elsuni, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte, 1. Auflage, Frankfurt a. M. 2011.
 4 Geschützter Personenkreis sind nach Art. 1 lit. a IK „Frauen“ sowie nach Art. 3 lit. f IK auch „Mädchen unter achtzehn Jahren“.
 5 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt v. 17.7.2017, BGBl. 2017 II, S. 1026; amtliche deutsche Übersetzung S. 1027 (1029); nach Art. 12 S. 1 Statute of the Council of Europe sind offizielle Amtssprachen Englisch und Französisch, CETS No. 1.
 6 Rabe, Heike/Leisering, Britta: Analyse Die Istanbul-Konvention, Neue Impulse für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte, Februar 2018, Berlin, S. 12.
 7 CETS No. 210, Explanatory Report (im Folgenden CETS No. 210 ER), Art. 3, Nr. 40.
 8 VN-CEDAW, 11th session (1992), General Recommendation No. 19, Violence against women (im Folgenden Rec. 19), Nr. 6.

minierung von Frauen geschlechtsspezifische Gewalt beinhaltet, welche sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind oder die Frauen überproportional betrifft.⁹ Sie beinhaltet Handlungen, die körperlichen, mentalen oder sexuellen Schaden oder Leiden zur Folge haben, Androhungen solcher Handlungen, Nötigung und anderer Freiheitsentzug.¹⁰ Zugleich hat der Ausschuss auf die enge Verbindung zwischen Frauendiskriminierung, geschlechtsspezifischer Gewalt und der Verletzung von Menschenrechten hingewiesen. Die Definition des Begriffs „Gewalt gegen Frauen“ in Art. 2 lit. a IK deckt sich mit den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 und der Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses, mit Art. 1 der Begriffsbestimmung der UN Declaration on the Elimination of Violence against Women (1993)¹¹ und mit der Begriffsbestimmung in Anhang 1 Rec (2002) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats¹² mit der Ausnahme, dass wirtschaftliche Schäden nicht aufgeführt sind.

Der Erläuternde Bericht konkretisiert zu der in Art. 3 lit. d IK legal definierten geschlechtsspezifischen Gewalt, die auf der oben erwähnten Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses beruht, dass im Unterschied zu anderen Formen der Gewalt Hauptmotiv für die beschriebenen Gewalttaten das Geschlecht des Opfers sei.¹³

Als relevante Folge geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen definiert die IK in Art. 3 lit. a ausdrücklich nur körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Schäden. Geschlechtsspezifische Gewalt soll sich nach dem Erläuternden Bericht jedoch auf jeden einer Frau widerfahrenden Schaden beziehen und stelle die Ursache als auch die Folge ungleicher Machtverhältnisse dar, die auf zwischen Männern und Frauen wahrgenommenen Unterschieden beruhen und zur Unterordnung der Frau im öffentlichen und privaten Bereich führen.¹⁴ Nicht näher definiert ist der Begriff des wirtschaftlichen Schadens. Der Erläuternde Bericht verweist lediglich darauf, dass der Anwendungsbereich ausgeweitet wurde, um den wirtschaftlichen Schaden einzubeziehen, der in Verbindung gebracht werden könne mit der psychischen Gewalt¹⁵.

2. Art. 33 (Psychische Gewalt)

Eine besondere Ausformung des Gewaltbegriffs findet sich in Art. 33. Hiernach soll vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt werden.

Wie bereits der Überschrift und dem Erläuternden Bericht zu entnehmen ist, beabsichtigten die Verfasser*innen, psychische Gewalt in der in Art. 33 IK näher bezeichneten Form unter Strafe zu stellen.¹⁶ Nach Art. 78 Abs. 3 IK konnten die Vertragsstaaten erklären, dass sie sich das Recht vorbehalten, für die in Art. 33 und 34 IK genannten Handlungen nicht strafrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen. Einen solchen Vorbehalt hat die Bundesrepublik Deutschland nicht eingelegt.¹⁷ Eine Legaldefinition der Nötigung und Drohung findet sich in der IK nicht. Den Verfasser*innen der IK zufolge soll nur vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt werden, welches die seelische Unversehrtheit einer anderen Person durch Zwang oder Bedrohung schwerwiegend beeinträchtigt.¹⁸ Zwang müsse ausgeübt oder eine Bedrohung eingesetzt werden.¹⁹ Erfasst werden soll ein gewalttätiges Verhaltensmuster, welches über

einen gewissen Zeitraum andauert. Psychische Gewalt ginge häufig körperlicher oder sexueller Gewalt voraus oder begleite diese, so die Verfasser*innen. Auch soll die Bestimmung nicht begrenzt sein auf häusliche Gewalt oder eine solche in engen sozialen Beziehungen, sondern könne auch am Arbeitsplatz oder in einer schulischen Umgebung auftreten.²⁰

Die Denkschrift führt aus, dass das nationale Strafrecht Art. 33 IK durch die Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB) und der Bedrohung (§ 241 StGB) gerecht wird. Schutzgut der Nötigung ist die Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit²¹, die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet wird. Sie ist Teil der psychischen Unversehrtheit des Einzelnen und wird im Falle der Nötigung in verwerflicher Weise beeinträchtigt.²² Durch das Tatbestandsmerkmal der Bedrohung wird das Rechtsgut des individuellen Rechtsfriedens des Einzelnen geschützt, dessen Vertrauen auf seine durch das Recht gewährleistete Sicherheit vor besonders gravierenden Bedrohungen.²³ Dies umfasst nur die Bedrohung mit einem Verbrechen. Man kann argumentieren,

- 9 Der Grundstein zur Frage geschlechtsspezifischer Gewalt wurde bereits im Jahr 1979 in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women – CEDAW, 1979) gelegt. Die Konvention wurde am 18.12.1979 von der GV der Vereinten Nationen ratifiziert (vgl. Art. 1, resolution 34/180 of the General Assembly) und trat am 3.9.1981 in Kraft. CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen. Für die BRD ist die CEDAW am 9.8.1985 in Kraft getreten, s. BGBl 1985 II S. 1234. Der eingesetzte Ausschuss kontrolliert die Umsetzung des Übereinkommens durch Prüfung von Staatenberichten. Der zuletzt durch Deutschland vorgelegte Staatenbericht war ein kombinierter 7. und 8. Bericht.
- 10 VN-CEDAW, Rec. 19, Nr. 6.
- 11 VN, General Assembly, 85th plenary meeting, 20.12.1993, A/RES/48/104, Art. 1.
- 12 Council of Europe, Recommendation Rec(2002)5 of the Committee of Ministers to member States on the protection of women against violence v. 30.4.2002 und Explanatory Memorandum; Appendix, Definition No. 1. Im Anhang der Empfehlung wird klargestellt, dass für die Ziele dieser Empfehlung der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ verstanden werden soll als jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen Schäden oder Leiden von Frauen führt oder führen kann inklusive der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung, der willkürliche Entzug der Freiheit, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.
- 13 CETS No. 210 ER, Art. 3 Nr. 44.
- 14 CETS No. 210 ER, Art. 3 Nr. 44.
- 15 CETS No. 210 ER, Art. 3 Nr. 40.
- 16 CETS No. 210 ER, Art. 33 Nr. 181.
- 17 S. Council of Europe, Chart of signatures and ratifications of Treaty 210, Reservations and Declarations for Treaty No. 210, Germany.
- 18 CETS No. 210 ER, Art. 33, Nr. 179, 180; die IK definiert zudem nicht, was mit ernsthafter Beeinträchtigung genau gemeint ist, vgl. CETS No. 210 ER, Art. 33, Nr. 180.
- 19 CETS No. 210 ER, Art. 33, Nr. 180.
- 20 CETS No. 210 ER, Art. 33, Nr. 181.
- 21 BVerfG vom 10.1.1995. Az. 1 BvR 718/89, BGH vom 24.4.1986 – 2 StR 565/85, vgl. auch Sinn, Arndt/Sander, Günther, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4, 3. Auflage, München 2017, § 240 Rn. 2.
- 22 Vgl. die Ausführungen in der Denkschrift zum Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), BT-Drucks. 18/12037, S. 75; erhältlich im Internet: <https://www.bmfsfj.de/blob/119338/175450622ce5e37298bf54de5c9745e7/anhang-denkschrift-data.pdf> (Zugriff 23.10.2018).
- 23 BGH vom 15.01.2015 – 4 StR 419/14, BVerfG vom 19.12.1994 – 2 BvR 1146/94.

dass der von der IK geforderten ernsthaften oder schwerwiegenden Beeinträchtigung der psychischen Unversehrtheit damit Genüge getan wird.²⁴

Art. 33 IK soll sich nach Intention der Verfasser*innen nicht auf ein punktuelles Ereignis, sondern auf ein, einen gewissen Zeitraum andauerndes, Verhaltensmuster beziehen.²⁵ Die Denkschrift führt zu derselben Einschätzung mit Blick auf die zutreffende Umsetzung. Allerdings schließt die Formulierung des Art. 33 punktuelle Ereignisse nicht grundsätzlich von seinem Anwendungsbereich aus. Zudem bedeutet es ein „Mehr“ an Schutz, wenn nationales Recht jede einzelne Tathandlung strafbewehrt und nicht restriktiv auf eine zeitliche Komponente abgestellt wird.

Deckt aber das Tatbestandsmerkmal der Gewalt im Straftatbestand der Nötigung die in Art. 33 IK von den Verfasser*innen gemeinte seelische Gewalt vollständig ab? Das StGB enthält keine gesetzliche Definition der Gewalt. Der Begriff der Gewalt des § 240 StGB ist seit jeher äußerst stark umstritten und von der Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts geprägt worden.²⁶ Während das Reichsgericht bei Gewalt die Anwendung körperlicher Kraft voraussetzte, verlor das Kriterium der physischen Einwirkung im Laufe der Zeit an Bedeutung. Der Bundesgerichtshof ließ in seiner vielzitierten Entscheidung aus dem Jahr 1969 psychischen Zwang (eines Sitzstreiks) als Gewalt ausreichen.²⁷ Das BVerfG wertete hingegen die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs als einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Es hat ausgeführt, dass Zwangseinwirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher Kraft, sondern auf geistig-seelischem Einfluss beruhen, unter Umständen die Tatbestandsalternative der Drohung erfüllen könnten, nicht jedoch die der Gewalt.²⁸ Der Bundesgerichtshof entwickelte zu den Teilnehmer*innen einer Straßenblockade daraufhin seine sogenannte „2.-Reihe-Rechtsprechung“, wonach nötigende Gewalt mit Blick auf die in der zweiten Reihe stehenden Fahrzeuge vorliegt.²⁹ Dies zeigte, dass der körperliche Kraftaufwand zur Bejahung von Gewalt äußerst gering sein kann. Im Jahr 2007 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass Gewalt von Verfassungen wegen physisch ausgeübter und physisch wirkender Zwang ist. Dem lag ein Vorgang im Straßenverkehr zugrunde, bei welchem ein Verkehrsteilnehmer dicht und bedrängend unter Betätigung von Lichthupe und Signalhorn den vorausfahrenden Fahrzeugfahrer veranlasste, die Fahrbahn freizugeben. Das Bundesverfassungsgericht sah in der dynamischen Bewegung des Kraftfahrzeugs eine Kraftentfaltung. Die Bewegung hätte, insofern als dass die bedrängende Situation körperlich empfunden wurde, zu physisch messbaren Angstreaktionen geführt, so dass Gewalt vorläge.³⁰ Nötigende Gewalt ist demnach zweigliedrig: Auf Seiten des Täters durch (wenn auch geringe) körperliche Kraftentfaltung und auf Seiten des Opfers durch die Zwangswirkung, also die physische Auswirkung beim Opfer.³¹ Zwar unterfallen damit rein verbale Äußerungen oder rein psychische Einwirkungen nicht dem Gewaltbegriff.³² Sofern aber durch den Täter eine geringe körperliche Kraft aufgewendet wird, die sich beim Opfer körperlich auswirkt, kann Gewalt im Sinne des § 240 StGB bejaht werden.

Flankierend wird die psychische Unversehrtheit einer Person durch den Straftatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) und das Gewaltschutzgesetz geschützt.³³ § 223 StGB schützt zwar nicht rein seelische Beeinträchtigungen, in den Schutzbereich können aber objektive Gesundheitsbeschädigungen infolge psychischer Belastungen und damit Auswirkungen auf die körperliche Verfassung fallen.³⁴ Das Gewaltschutzgesetz schützt unter anderem widerrechtliche Verletzungen des Körpers und der Gesundheit. Vom Rechtsgut Körper ist auch die psychische Gewalt umfasst, wenn sie sich körperlich auswirkt.³⁵ Vom Rechtsgut Gesundheit ist ebenfalls psychische Gewalt umfasst, die die Intensität einer körperlich messbaren Gesundheitsbeeinträchtigung aufweisen muss.³⁶

Fraglich ist schließlich, ob im Bereich der Opferentschädigung Anpassungsbedarf besteht. Nach Art. 30 Abs. 1 IK sollen Opfer für alle nach dem Übereinkommen beschriebenen Straftaten von dem Täter Schadensersatz erhalten. Eine angemessene staatliche Entschädigung soll denjenigen nach Art. 30 Abs. 2 IK gewährt werden, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite (wie dem Täter oder einer Versicherung) ersetzt wird. Mit Art. 30 Abs. 2 IK soll nach dem Willen der Verfasser*innen eine zusätzliche Verpflichtung des Staates bestehen, den Schadensersatz sicherzustellen. Vom Begriff gesundheitliche Beeinträchtigung sollen auch schwere psychologische Schädigungen umfasst sein, die wie in Art. 33 IK durch psychische Gewalt verursacht werden.³⁷ Zwar verweist die Denkschrift auf Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB beziehungsweise § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem jeweiligen Straftatbestand und nachrangig auf das Opferentschädigungsgesetz (OEG).³⁸ § 1 OEG bezieht sich aber lediglich auf den vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff oder dessen Abwehr. Der djb fordert deshalb zutreffender Weise, das Opferentschädigungsgesetz in § 1 um die psychische Gewalt mit schweren Folgen zu ergänzen.³⁹

24 Denkschrift, BT-Drucks. 18/12037, S. 75.

25 CETS No. 210 ER, Art. 33, Nr. 181.

26 Vgl. die ausführlichen Erläuterungen in Altvater, Gerhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth, Tiedemann, Klaus, Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Auflage, 7. Band, 2. Teilband, Berlin/Bosten 2015, § 240 StGB.

27 BGHSt 23, 46, NJW 1969, 1770.

28 BVerfG vom 10.1.1995, Az. 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141.

29 BGHSt 41, 182, NJW 1995, 2643.

30 BVerfG vom 29.3.2007, Az. 2 BvR 932/06, NJW 2007, 1669.

31 Eine ausführliche Darstellung findet sich in Altvater, Gerhard, ebd., § 240 Rn. 7f., 38-41, 48.

32 Altvater, Gerhard, ebd., § 240 Rn. 44; Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, München 2018, § 240 Rn. 18; Magnus, Dorothea, NSTZ 2012, 538 (543).

33 Das Opfer muss jedoch bei Verstößen gegen das GewSchG zunächst eine (zivilrechtliche) Gewaltschutzanordnung beantragen; wird dann gegen diese (bzw. gegen eine Verpflichtung aus einem gerichtlich bestätigte Vergleich) verstoßen, greift erst die Strafbarkeit nach § 4 GewSchG.

34 BGH NSTZ 1997, 123; BGH NSTZ-RR 2000, 106.

35 BT-Drucks. 14/5429, S. 19; OLG Rostock, Beschluss vom 16. 10.2006, Az. 11 UF 39/06, NJW-RR 2007, 661.

36 OLG Rostock Ebd.

37 CETS No. 210 ER, Art. 30 Nr. 166.

38 Denkschrift, BT-Drucks. 18/12037, S. 74.

39 djb, Stellungnahme vom 29.1.2018, S. 23.

3. Häusliche Gewalt

Art. 3 lit. b IK definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner*innen vorkommen, unabhängig davon, ob der*die Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Häusliche Gewalt ist eine Unterform der Gewalt gegen Frauen. Nach Art. 2 Absatz 1 IK findet das Übereinkommen Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt.

Es wäre wünschenswert, eine Legaldefinition des Begriffs „häusliche Gewalt“ im nationalen Recht zu verankern. Das Gewaltschutzgesetz wurde insbesondere mit Blick auf die häusliche Gewalt eingeführt, so dass eine Legaldefinition dort verortet werden könnte. Das GREVIO-Expertengremium, welches die Umsetzung der IK überwacht,⁴⁰ hat bei der Prüfung Österreichs und Monacos vermerkt, dass eine vollständige Legaldefinition des Begriffs der „häuslichen Gewalt“ fehle.⁴¹ Auch Albanien hat GREVIO stark empfohlen, seine Definition der häuslichen Gewalt mit Art. 3 IK zu harmonisieren⁴².

4. Schlussbemerkungen

Die IK definiert einen umfassenden und weiten Gewaltbegriff. Er orientiert sich stark an bereits vorhandenen Empfehlungen und der UN-Deklaration und ergänzt diese um wirtschaftliche Schäden beziehungsweise wirtschaftliche Gewalt. Die aufgeführten Formen der Schäden oder Leiden (körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Art) sind graduell unbestimmt und auslegungsbedürftig. Es wäre wünschenswert, in der IK selbst eine Definition des wirtschaftlichen Schadens beziehungsweise der wirtschaftlichen Gewalt zu finden. Der Gewaltbegriff des Art. 33 IK dürfte indes weitergehend sein als der durch die Rechtsprechung geprägte Gewaltbegriff des § 240 StGB. Ein ausreichender strafrechtlicher Schutz psychischer Beeinträchtigungen dürfte allerdings – auch mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot des § 103 Abs. 2 GG – neben den §§ 240, 241 StGB flankierend durch § 223 StGB und das Gewaltschutzgesetz unter den oben erwähnten Voraussetzungen bestehen. Im Bereich der Opferentschädigung besteht Anpassungsbedarf.

Kapitel V IK „Materielles Recht“ enthält Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die unter Strafe zu stellen sind. Der geschlechtsspezifische Ansatz kommt in der oben erwähnten strafrechtlichen Bestimmung jedoch nicht zum Tragen. Die aus Sicht der Verfasser*innen erforderlichen straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen gesetzlichen Maßnahmen sollen das Ziel der IK sicherstellen: Eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen. Es erscheint indes ausreichend, geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen. So können nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB unter anderem die Beweggründe und die Ziele des Täters (besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende) im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend Berücksichtigung finden.⁴³ Die Einfügung dieser Beweggründe und Ziele des Täters in den Katalog der Strafzumessungsgesichtspunkte soll nach

dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers die Bedeutung dieser Umstände für die gerichtliche Strafzumessung unterstreichen.⁴⁴ Hierbei stellen die sonstigen menschenverachtenden Beweggründe und Ziele einen Oberbegriff dar, während die übrigen Tatbestandsmerkmale („rassistisch“ und „fremdenfeindlich“) nach dem Willen des Gesetzgebers Beispiele sind, um der Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Auslegung des weiten Begriffs „menschenverachtend“ zu geben. Durch das Tatbestandsmerkmal „oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele sollen nach dem gesetzgeberischen Willen weitere anerkannte Diskriminierungsverbote erfasst werden. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass dadurch alle Formen der Hass- und Vorurteils kriminalität im Rahmen der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden können.⁴⁵ Konkret benannt wurden antisemitische, gegen die religiöse Orientierung, gegen eine Behinderung, gegen den gesellschaftlichen Status oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe und Ziele.⁴⁶

Gerade mit Blick darauf, dass die IK Gewalt gegen Frauen ausdrücklich als eine Menschenrechtsverletzung und als Diskriminierung der Frau ansieht, dürfte die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen vom Tatbestandsmerkmal „oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele erfasst sein. So zählt *Fischer* als menschenverachtend solche Motive auf, die einzelne Gruppen wie Frauen, Ausländer*innen, Menschen mit Behinderung als minderwertig oder verächtlich ansehen und Rechtsgutsverletzungen gerade deshalb oder mit einer speziellen Intensität begangen werden.⁴⁷

40 Siehe hierzu auch das Interview mit GREVIO-Mitglied Sabine Kräuter-Stockton in diesem Heft.

41 Österreich: Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), Baseline Report, Strasbourg, 27.9.2017, Nr. 8; Monaco: Committee of the Parties, IC-CP/Inf (2018) 2, 30.1.2018, S. 3.

42 GREVIO's (Baseline) Evaluation Report, Albania v. 24.11.2017, S. 13-14.

43 § 46 Abs. 2 S. 2 StGB wurde ergänzt durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015, BGBl. 2015 I S. 925, in Kraft seit dem 1.8.2015. Zu beachten ist allerdings das Verbot der Doppelverwertung, § 46 Abs. 3 StGB, wonach bei solchen Tatbeständen, bei denen rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Beweggründe bereits Merkmale des gesetzlichen Tatbestands sind, diese Umstände nicht nochmals im Rahmen des § 46 StGB berücksichtigt werden dürfen.

44 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 18/3007, S. 7; für die Staatsanwaltschaft auch unter Bezugnahme auf § 160 Abs. 3 StPO.

45 BT-Drucks. 18/3007, S. 15.

46 BT-Drucks. 18/3007, S. 15 unter Hinweis auf die im polizeilichen Erfassungssystem zur PMK (politisch motivierte Kriminalität) unter dem Themenfeld „Hasskriminalität“ sowie den Unterthemen „rassistisch“ und „fremdenfeindlich“ aufgeführten Beweggründen und Zielen.

47 Fischer, ebd., § 46 Rn. 26b.